

## Vergleich Abnahmefälle Preisblatt zu Preisblatt fiktiv (ohne ÜNB-Netzkostenzuschuss 2026)

Zur Entlastung der Stromverbraucherinnen und -verbrauchern hat die Bundesregierung beschlossen, den Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung im Kalenderjahr 2026 einen Zuschuss in Höhe von 6,5 Milliarden Euro zu gewähren (§ 24c EnWG).

Der Zuschuss dient der anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten und ist bei der Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte mindernd zu berücksichtigen. Dadurch werden die Netzentgelte für Letztverbraucher im Jahr 2026 gesenkt.

Gemäß § 118 Absatz 5a EnWG sind Verteilnetzbetreiber einmalig für das Kalenderjahr 2026 verpflichtet, auf ihrer Internetseite für typisierte Abnahmefälle neben dem Netzentgelt, das sich unter Berücksichtigung des reduzierten Übertragungsnetzentgelts ergibt, auch ein fiktives Netzentgelt zu veröffentlichen, wie es sich ohne Berücksichtigung des reduzierten Übertragungsnetzentgeltes ergäbe.

Die nachfolgende Berechnung verdeutlicht beispielhaft für die typisierten Abnahmefälle die Wirkung des Zuschusses im Netzgebiet der Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH.

Alle Entgelte gelten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Typisierter Abnahmefall	Netzentgelt <u>mit</u> Berücksichtigung des ÜNB-Zuschusses	Fiktives Netzentgelt <u>ohne</u> Berücksichtigung des ÜNB-Zuschusses
Haushaltskunden in der NS mit einem Jahresverbrauch von 3.500 kWh	234,10 EUR	260,70 EUR
Gewerbekunden in der NS mit einem Jahresverbrauch von 50.000 kWh	2.680,00 EUR	3.060,00 EUR
Industriekunden in der MS mit einem Jahresverbrauch von 24 GWh und 6.000 Jahresbenutzungsstunden	520.440,00 EUR	592.040,00 EUR